

Satzung

des Ortsverbandes "Bündnis '90/Die Grünen"

in der Verbandsgemeinde Wöllstein

◆ **§ 1 Name und Tätigkeit**

Der Ortsverband "Bündnis '90/Die Grünen" in der Verbandsgemeinde Wöllstein ist ein Ortsverband des Kreisverbandes Alzey-Worms, des Landesverbandes sowie der Bundespartei "Bündnis '90/Die Grünen".

Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes ist die Verbandsgemeinde Wöllstein, der Sitz des Ortsverbandes ist in der Verbandsgemeinde Wöllstein. Der Ortsverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie innerhalb der Grundsätze der Bundespartei "Bündnis '90/Die Grünen".

◆ **§ 2 Grundsätze und Ziele**

Der Ortsverband bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Bundespartei von "Bündnis '90/Die Grünen". Insbesondere strebt er eine gesellschaftliche Ordnung an, in der die ökologischen, sozialen und demokratischen Bedürfnisse der Bevölkerung Vorrang haben vor kurzfristigen Wachstums- und Profitinteressen. Die Grundsätze dieser gesellschaftlichen Erneuerung sind ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

◆ **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen Partei angehört und ihren Wohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Wöllstein hat.

Anträge auf Mitgliedschaft gelten als angenommen, falls die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag nicht mit absoluter Mehrheit widerspricht. Ergänzend gelten hinsichtlich Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß die Satzungen der Bundespartei, des Landesverbandes sowie des Kreisverbandes Alzey-Worms entsprechend, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

◆ **§ 4 Organe des Ortsverbandes**

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

◆ § 5 Mitgliederversammlung

- ◆ 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern.
- ◆ 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Ortsverbandsarbeit und deren Verwirklichung, wählt den Vorstand des Ortsverbandes und Wahlkandidaten. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben zuweisen, sie kann auch Arbeitskreise zu bestimmten Themenkomplexen bilden.
- ◆ 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, solange mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind, sie muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- ◆ 4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Anwesende Nichtmitglieder haben dort Rede- und Antragsrecht, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit etwas anderes beschließen.

◆ § 6 Vorstand

- ◆ 1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus einer Sprecherin, einem Sprecher, einem/r Kassierer/in und einem/r Schriftführer/in. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- ◆ 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nach Aussprache mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu einer Mitgliederversammlung, in der der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen einzuladen. Außerdem soll eine Mitgliederversammlung, bei der Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, in geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht werden.
- ◆ 3. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Einzelne Vorstandsmitglieder sollen die gleiche Funktion im Vorstand nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander besetzen. Ausnahmen von dem zuletzt genannten Grundsatz kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zulassen.
- ◆ 4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. neuer einzelner Vorstandsmitglieder abgewählt werden. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

◆ § 7 Finanzmittel und Rechtsgeschäfte

- ◆ 1. Über die Verwendung von Finanzmitteln befindet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. In dringenden Fällen kann die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder über die Verwendung von Finanzmitteln bis zu einem Betrag von DM 500,00 unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden. In einem solchen Fall sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- ◆ 2. Soweit dem Vorstand ein/e Kassierer/in angehört, gilt: Der/Die Kassierer/in verwaltet die Finanzmittel und ist zeichnungsberechtigt für die Konten des Ortsverbandes. Er/Sie erteilt dem Vorstand auf Anfrage jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich oder auf Verlangen Auskunft über die Finanzlage des Ortsverbandes. Vertreter des Kassiers sind die übrigen Vorstandsmitglieder.
- ◆ 3. Sonstige Rechtsgeschäfte werden nach Beschluß der Mitgliederversammlung von mindestens einem Vorstandsmitglied vorgenommen.
- ◆ 4. Der Ortsverband haftet nur mit seinem Vermögen. Diese Bestimmung ist in alle Verträge mit Dritten aufzunehmen.

◆ § 8 Parität

Alle Parteiämter und -funktionen sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden, dies gilt auch für die Aufstellung von Wahlkandidaten.

◆ § 9 Inkrafttreten, Änderung und Auslegung der Satzung

- ◆ 1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in Kraft.
- ◆ 2. Sie kann mit 2/3 Mehrheit geändert werden, § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- ◆ 3. Soweit diese Satzung für den Einzelfall keine Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so gilt die Landessatzung entsprechend.

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 11.05.1998 :

